

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

**Zentrale Universitätsverwaltung  
Personalreferat P6**

An alle Departments, alle Lehrstühle  
und an alle sonstigen Einrichtungen  
der Universität Erlangen-Nürnberg

(einschließlich Referate und Sachgebiete der ZUV  
ohne Klinikum)

Ansprechpartner: Frau Heuberger  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-26828  
Fax +49 9131 85-26697  
Ruth.Heuberger@fau.de  
www.fau.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P6 - 141-01 Heu  
Erlangen, den 12.02.2019

**Auslandsreisen; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem BayRKG und der BayARV ab 01.01.2019**

*Anlage: Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität gibt Ihnen hiermit die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat **ab 01.01.2019** neu festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder für Auslandsdienstreisen bekannt. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

Besteht nach der Art des Dienstgeschäfts die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer **Kantine** / eines Casinos, beträgt das **Auslandstagegeld 80%** des in der Anlage 1 ausgewiesenen Betrages. Bei **eintägigen** Auslandsdienstreisen sowie für den **Tag des Antritts und der Beendigung** einer mehrtägigen Auslandsdienstreise beträgt das Auslandstagegeld bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als 24 Stunden aber **mindestens 14 Stunden 80%**, von **mindestens 8 Stunden 40%** der Auslandstagegelder (§ 3 Abs. 1 S. 3 BayARV).

Bei **Übernachtungen ohne belegbaren Nachweis** beträgt das Auslandsübernachtungsgeld **50%** des in der Anlage 1 ausgewiesenen Betrages, **höchstens jedoch 30 Euro**. Bei **Fortbildungsreisen** beträgt das Auslandstage und -übernachtungsgeld **75%** des in der Anlage 1 genannten Betrages. Die genannten Kürzungsregelungen gelten für diesen bereits verminderten Erstattungsbetrag ebenfalls. Auslandsübernachtungsgeld ohne belegbaren Nachweis wird bei Fortbildungsreisen nicht gewährt.

Die mit Rundschreiben vom 05.01.2018 Nr. P1-141-01 mitgeteilten Tage- und Übernachtungsgelder sind ab dem 01.01.2019 nicht mehr gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Heuberger  
Oberregierungsrätin